



Merkblatt

für

Betreiber von Trinkwasseranlagen auf Volks- und Straßenfesten, Märkten oder sonstigen, nicht ortsfesten Anlagen

1. Einleitung

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen oder Wasservorratsbehälter. Durch Verwendung von ungeeigneter Installation bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es hierbei zum Eintrag von Krankheitserregern und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen. Um dieser vorzubeugen, haben Gewerbetreibende, die ab der Übergabestelle (i. d. R. Hydrant oder Abfüllstelle) sowohl für die Trinkwasserqualität als auch Trinkwasserinstallation verantwortlich sind, folgendes zu beachten.

2. Anforderungen

2.1. Allgemeine Anforderungen

- Wasser für die Herstellung und Behandlung von Lebensmitteln sowie für die Reinigung von Geräten, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, muss Trinkwasserqualität haben.
- Wasser für die Händereinigung muss Trinkwasserqualität haben.
- Die Wasserversorgung muss während der Betriebszeiten funktionstüchtig sein.
- Zur Desinfektion von Wasser sind nur Desinfektionsmittel nach § 11 der Trinkwasserverordnung zugelassen (<http://www.umweltbundesamt.de/wasser/themen/downloads/trinkwasser/trink11.pdf>). Siehe dazu auch DVGW-Arbeitsblatt W 291 „Reinigung und Desinfektion von Wasserverteilungsanlagen“.
- Wasserproben sind ausschließlich von zugelassenen (akkreditierten) Untersuchungsstellen (Labore) zu entnehmen und auszuwerten (http://www.lgl.bayern.de/lgl/aufgaben/doc/laborliste_trinkwv_10_2009.pdf).

2.2. Anforderungen an Versorgungsanlagen mit Trinkwasseranschluss

- Trinkwasserversorgungsanlagen sind von sachkundigen Personen, die nach allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgehen, einzurichten.
- Standrohre (Hydranten) sind vor Gebrauch gründlich zu spülen und ggf. zu desinfizieren.
- Feste Leitungen und Verbindungsstücke müssen für Trinkwasser geeignet sein und das DIN- und/oder DVGW-Prüfzeichen tragen. Prüfzeugnisse sind bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.
- Schlauchleitungen müssen KTW- und DVGW-W 270 geprüft sein, dürfen nicht transparent sein und müssen mind. 10 bar Druck standhalten. Prüfzeugnisse/ -berichte sind bereitzuhalten.
Normale Garten- oder Druckschläuche sind unzulässig!!!
- Die verwendeten Schläuche und Bauteile dürfen keine Beschädigungen aufweisen. Tägliche Kontrollen oberirdischer Leitungen sind durchzuführen.
- Oberirdische Leitungen sind vor Sonneneinstrahlung- bzw. Hitzeeinwirkung sowie vor Frost zu schützen. Für Anschlüsse und Kupplungen sind saubere Unterlagen zu schaffen, diese dürfen nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen.
- Die Leitungen sind den benötigten Wassermengen anzupassen. Die Leitungsquerschnitte und Leitungslänge sind möglichst klein bzw. kurz zu wählen, um Stagnationswasser zu vermeiden.
- Die Leitungen sind direkt an den Verteiler (Hydrant) anzuschließen. Eine Verbindung von einer Entnahmestelle zur nächsten ist unzulässig.
- Die Verbrauchsleitungen sind vor Inbetriebnahme sowie nach langen Standzeiten (z. B. über Nacht) gründlich, bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz zu spülen, ggf. zu desinfizieren.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen.
- Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (z. B. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) eingebaut werden.
- Leitungen und Anschlüsse sind bei Außerbetriebnahme zu reinigen, ggf. zu desinfizieren sowie vollständig zu entleeren und bei Nichtgebrauch trocken und mit Blindkupplungen oder Stopfen versehen zu lagern, um diese vor Verschmutzungen zu schützen.
- Der Wasserhahn ist fachgerecht zu installieren und die Anschlussstelle am Stand ist gegen Umwelteinflüsse und Verunreinigungen zu schützen.

2.3. Anforderungen an Versorgungsanlagen ohne Trinkwasseranschluss

- Trink- und Abwassertank sollten ein Volumen von mindestens 15 Litern haben (DIN 10500).
- Wasservorratsbehälter müssen aus lebensmittelgeeignetem Material, verschleißbar und leicht zu reinigen sein.
- Wasservorratsbehälter sind täglich mit frischem Trinkwasser zu befüllen. Vor dem Befüllen oder der Ingebrauchnahme sind diese mit Trinkwasser zu spülen.
- Der Behälter bzw. bei Kanisterpumpsystemen auch Schläuche und Pumpe sind gründlich zu reinigen. Sie sollten sachgemäß (Herstellerangaben beachten!) mindestens einmal pro Woche mit einem dafür geeignetem Mittel desinfiziert werden.
- Nach Betriebsschluss sind die Behälter vollständig zu entleeren.

3. Allgemeine Gesetzliche Grundlagen und technische Regeln (Auszug)

- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- KTW-Empfehlung (Beurteilung von Kunststoffen im Trinkwasserbereich)
- Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW)
- Arbeitsblatt W 270 (Materialprüfung)
- Arbeitsblatt W 291 (Reinigung und Desinfektion von Wasserversorgungsanlagen)

4. Hinweis

Im Vollzug der Trinkwasserverordnung werden künftig stichprobenartig behördliche Kontrollen durch das Gesundheitsamt durchgeführt. Eine Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden. Zu beanstandende Trinkwasserproben, werden in Rechnung gestellt.

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

5. Anhang: Übersicht

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Dingolfing-Landau, Abteilung Gesundheitswesen, gerne als Ansprechpartner zur Verfügung (Tel. 08731/87-246 oder -247).

E- Mail: gesundheitsamt@landkreis-dingolfing-landau.de